

Rechtsgrundsätzen zufolge, wenigstens einen Anspruch auf Entschädigung für seinen damit verbundenen Aufwand hat.

Folge dieser Betrachtungsweise war, daß die Deputation die Frage mit in den Bereich ihrer Berathung ziehen mußte, ob und welche Mitglieder der ersten Kammer außer den Prinzen des königlichen Hauses das Befugniß des facultativen Erscheinens auf Landtagen auszuüben haben würden.

Die Deputation durfte auch dieser Frage um so weniger fremd bleiben, als eines ihrer Mitglieder gleich einigen andern, in ähnlichen Verhältnissen stehenden Personen und Corporationen dieses Befugniß für sein Haus in Anspruch nahm und nur in so fern einen Unterschied zwischen dem facultativen Erscheinen dieser Ständemitglieder und dem der Prinzen des königlichen Hauses anerkennen wollte, als Erstere, wenn sie sich zu einem Landtage einmal angemeldet hätten, so lange sie ihr Ausscheiden aus demselben nicht erklärt, verbunden sein sollten, den Vorschriften der Landtagsordnung, also auch den in Bezug auf Urlaubsertheilung, gleich allen übrigen Ständemitgliedern nachzukommen, während es den Prinzen des königlichen Hauses Niemand bestreiten würde, auch ohne Urlaub von einzelnen Sitzungen wegzubleiben.

Da die Frage über das facultative Erscheinen der Frage über die Berechtigung, Tage- und Reisegelder zu beziehen, an Wichtigkeit weit vorangeht, so glaubt die Deputation sich zuvörderst über die erstere mit ihrem Gutachten verbreiten zu müssen.

Es ist aber dies Gutachten theils ein materielles, theils ein formelles; ein materielles, in so fern sich die Deputation darüber auszusprechen hat, ob sie jenes beanspruchte Recht überhaupt anerkenne, und welchen einzelnen Mitgliedern der ersten Kammer sie es solchenfalls zuspreche; ein formelles, in so fern ihr Gutachten die Frage umfaßt, ob die Landtagsordnung der geeignete oder wenigstens vorzugsweise geeignete Ort sei, die materielle Frage zur Entscheidung zu bringen, oder ob es nicht vielmehr genüge, bei Durchgehung der Landtagsordnung und bis zu einer wenigstens künftig möglichen Erläuterung der Verfassungsurkunde sich auf eine verwahrende Bemerkung im Berichte zu beschränken. Einer solchen würde es nämlich bedürfen, um die jenes Befugniß beanspruchenden oder doch die ihr Recht anerkennenden Kammermitglieder vor dem möglichen Einwurfe sicher zu stellen, als ob sie sich bei der Annahme der Landtagsordnung hierbei beruhigt hätten.

Ueber die materielle Frage ist indeß Einstimmigkeit unter den Deputationsmitgliedern nicht zu erlangen gewesen. Während nämlich ein Mitglied dafür hielt, daß außer den Prinzen des königlichen Hauses jedes Ständemitglied verpflichtet sei, auf Landtagen zu erscheinen, und falls es ausbleibe, dem Präjudiz des §. 8 verfallt, glaubt die Mehrheit, es stehe einigen Mitgliedern der ersten Kammer zwar nicht auf den Grund einer ausdrücklichen Disposition der Verfassungsurkunde oder eines Vorbehalts bei deren Berathung und Annahme — denn die damals gehaltenen Acten schweigen darüber — doch aus manchen andern erheblichen Rechts- und Billigkeitsgründen das Recht des facultativen Erscheinens unter der oben angedeuteten Beschränkung allerdings zu, wenn sie auch nicht leugnen kann, daß im Interesse der ersten Kammer und der Ständeversammlung überhaupt ein Ausbleiben jener Mitglieder nur schwer zu beklagen sei.

Jene Mitglieder sind aber nach Ansicht der Mehrheit:

- 1) das Hochstift Meißen,
- 2) der Besitzer der Herrschaft Wilbenfels,

- 3) die Besitzer der schönburg'schen Neceßherrschaften,
- 4) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück,
- 5) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf,
- 6) das Collegiatstift Wurzen,
- 7) die Besitzer der schönburg'schen Lehnsherrschaften.

Daß nämlich die Mehrheit der Deputation nicht auch die in der Verfassungsurkunde §. 63 unter Nr. 5, 8, 9, 10 und 15 aufgeführten Ständemitglieder, von denen einige, da sie erst durch die neue Verfassung zur Theilnahme an ständischen Geschäften berufen worden, und ihnen sonst auch kein historisches Recht zur Seite steht, ausschließlich oder doch hauptsächlich auf den Grund eines auf sich habenden Amtes zu erscheinen haben, auch mit Ausnahme der unter 5 und 9 Auslösung erhalten.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich muß hier bemerken, daß durch das Versehen des Abschreibers oder Druckers eine ganze Zeile weggelassen worden ist, so daß der Satz geradezu unverständlich ist. Ich lese sie daher nach meinem Concepte vor. Sie lautet so, daß nach den Worten „zu erscheinen haben“ eingeschaltet werden muß: „hierher zählt, erklärt sich durch den Umstand, daß jene Mitglieder“. Im Deputationsberichte heißt es weiter:

Die Gründe nun, aus welchen die Mehrheit der Deputation den obengedachten Personen und Corporationen das Befugniß, nach Gutdünken von den Landtagen wegzubleiben, nicht zu bestreiten vermag, lassen sich in folgende zusammenfassen:

Zuvörderst, um von der Zeit vor Erlaß der Verfassungsurkunde, also von der alten landständischen Verfassung zu sprechen, muß daran erinnert werden, daß jene Mitglieder der ersten Kammer auch sämtlich Mitglieder der ehemaligen Stände waren und auf den alten Landtagen theils besondere Stellen in den ritterschaftlichen Ausschüssen einnahmen, theils sogar der Curie der Prälaten, Grafen und Herren angehörten. In dieser ihrer Eigenschaft erschienen sie nach freiem Willen, und erhielten, wenn sie erschienen, Auslösung. Allerdings war dasselbe auch Rechts in Bezug auf die übrigen ritterschaftlichen Ständemitglieder, welche, ihre persönliche Befähigung vorausgesetzt, damals Mann für Mann erschienen, aber auch wegbleiben durften, und wenn sie erschienen, Tagegelder bezogen, so daß die obengedachten Personen hierunter freilich nicht besser gestellt waren, als die gesammte Ritterschaft; immer aber kann das frühere Verhältniß als Beleg zur Behauptung der Mehrheit der Deputation deshalb nicht unberücksichtigt bleiben, weil es eben den grellen Unterschied zwischen damals, wo sie nach Gutdünken erscheinen und wegbleiben konnten und dennoch Auslösung bezogen, wenn sie erschienen, und zwischen jetzt, wo sie erscheinen sollen und keine Entschädigung erhalten, hervorhebt und eine Unbilligkeit wahrnehmen läßt, über welche nur sie allein, und nicht auch die ritterschaftlichen Mitglieder der ersten Kammer, denen überdies nach §. 66 der Verfassungsurkunde eine Resignation aus verschiedenen Gründen gestattet ist, zu klagen haben. Bei Entwerfung der neuen Verfassung hätte man auf den Grund jener früher bestandenen Gleichheit der Verhältnisse gewiß aber Veranlassung genug gefunden, wenigstens zu versuchen, ob sich jene Personen und die aus der Ritterschaft ernannten so wie gewählten Mitglieder nicht fernerhin dadurch gleichstellen ließen, daß man beiden, jedoch unter Zulassung der Resignation aus gewissen Gründen, die Verpflichtung zu erscheinen aufbürdete, aber auch beiden eine Entschädigung zusprach. Man that dies jedoch, der so nahe liegenden Veranlassung ungeachtet, nicht. Gewiß war es daher nicht